

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern. Soweit es sich weder um Handelsgeschäfte mit Kaufleuten noch um Bestellungen juristischer Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen handelt, finden die Ziffern 1.3, 2.2, 7.1 und 8 jedoch keine Anwendung.
- 1.2 Geht unsere Lieferung in eine Bauleistung ein, so kommt nur dann ein Werkvertrag mit uns zustande, wenn wir ausdrücklich damit beauftragt sind, eine nicht vertretbare Leistung für ein bestimmtes, näher bezeichnetes Bauwerk zu erbringen.  
Soweit demnach oder aufgrund anderer zwingender Vorschriften eine Werklieferung (Bauleistung) vorliegt, gelten für das Vertragsverhältnis mit unserem Vertragspartner die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Ergänzend finden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechende Anwendung, bei Widersprüchen geht jedoch die VOB vor.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, auch wenn bei späteren Bestellungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4 Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die von der Schriftformerfordernis abgegangen werden soll.
- 1.5 Sollten einzelne vertragliche Abmachungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag dennoch gültig.  
Die Vertragspartner vereinbaren, anstelle der unwirksamen eine andere Vereinbarung zu treffen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.
- 1.6 Der Vertragspartner kann Vertragsrechte nicht abtreten oder verpfänden. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner uns Ware liefert, die unter einem verlängerten Eigentumsvorbehalt steht. Für einen derartigen Fall muss uns der Kunde das Bestehen eines derartigen Eigentumsvorbehaltes mitteilen.
- 1.7 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge findet keine Anwendung.

## 2. Angebot und Leistung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, insbesondere kann unser Angebot bis zur Annahme durch den Vertragspartner widerrufen werden.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Maße und Gewichte oder sonstige Eigenschaften der vertraglichen Leistung geben im Zweifel nur annähernde Werte wider. Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sache des Vertragspartner ist es auch, genaue Angaben über besondere Vorrichtungen, Anschlüsse und sonstige von unserer Fertigungsnorm abweichende Sonderwünsche zu machen. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner maßgenaue Zeichnungen einzureichen oder verbindliche Messblätter und Zeichnungen bei uns anzufordern.
- 2.3 Bei Bestellungen nach Zeichnung oder Muster übernimmt der Vertragspartner die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 2.4 Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Kosten der Verpackung und einer vom Vertragspartner verlangten Transportversicherung gehen zu dessen Lasten.
- 2.5 Angegebene Lieferfristen bestimmen im Zweifel nur ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferzeit wird ausdrücklich vereinbart. Erfüllt der Vertragspartner eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind wir berechtigt, die Lieferzeit nach billigem Ermessen neu festzusetzen. Nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten.
- 2.6 Werden wir an der Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfaltspflicht nicht zu vermeiden waren, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung durch die genannten Umstände für mehr als drei Kalendermonate unmöglich, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.7 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, ihm ab Annahmeverzug die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, wobei der Vertragspartner bei Pauschalierung nachweisen kann, dass uns geringere Lagerkosten entstanden sind.  
Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, für diesen Fall des Annahmeverzuges die Ware auf Kosten des Vertragspartners anderweitig einzulagern.
- 2.8 Teillieferungen sind zulässig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Unsere Preise beruhen auf Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Tritt nachträglich eine unvorhersehbare Veränderung der Kostenfaktoren ein, sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Soweit es sich weder um Handelsgeschäfte mit Kaufleuten noch um Bestellungen juristischer Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen handelt, insbesondere gegenüber Letztverbrauchern, gilt dies jedoch nur, wenn eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten vereinbart ist oder wenn es sich bei unseren Waren oder Leistungen um solche handelt, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert oder erbracht werden.
- 3.2 Die am Tage der Lieferung geltende Mehrwertsteuer tritt zum vereinbarten Preis hinzu.
- 3.3 Bei Kleinaufträgen sind wir berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern.
- 3.4 Unsere Rechnungen sind zahlbar entweder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Wir behalten uns jedoch vor, im Einzelfall Lieferung nur gegen Vorkasse auszuführen. Rechnungen für Reparaturen und Kundendienstleistungen sind ohne Skontoabzug sofort fällig.
- 3.5 Der Vertragspartner kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf Zahlungen nur aus Gründen zurückhalten, die auf demselben Vertragsverhältnis bestehen.

### **4. Gefahrtragung und Gefahrübergang**

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn die Ware das Werk verlässt oder abholbereit oder versandbereit gemeldet ist.
- 4.2 Bei Übernahme der Transportgefahr berechnen wir einen Transportrisikoaufschlag in Höhe von 1 % des Nettowarenwertes.
- 4.3 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach unserem Ermessen ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung.

### **5. Eigentumsvorbehalt und Miteigentum**

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner unser Eigentum. Zur Weiterverwendung und Weiterveräußerung ist der Vertragspartner im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung und Weiterverwendung in Höhe unserer Auftragssumme an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 5.2 Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Vertragspartner ermächtigt. Wir können bei Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung der Insolvenz oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Vertragspartners verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 5.3 Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache zu, und zwar im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung.
- 5.4 Soweit der Wert der oben genannten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, geben wir auf Verlangen des Vertragspartners nach unserer Wahl Sicherheiten frei.

### **6. Zahlungsverfall und Kreditverfall**

- 6.1 Kommt der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung länger als 60 Tage in Verzug oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die erheblichen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners rechtfertigen (Kreditverfall), dürfen wir von bestehenden Verträgen zurücktreten, Vorauszahlungen verlangen oder weitere Lieferungen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- 6.2 Bei dem unter 6.1 genannten Zahlungsverzug oder Kreditverfall des Vertragspartners werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Der Vertragspartner darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht veräußern. Die Ermächtigung zum Einzug an uns abgetretener Forderungen erlischt. Wir sind berechtigt, die in unser Eigentum oder Miteigentum übergegangene Ware freihändig zu veräußern. Das gleiche gilt für die Pfandverwertung. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den konkreten Verzugschaden oder Zinsen in Höhe von 12 % zu berechnen, im letzteren Fall bleibt dem Vertragspartner der Nachweis offen, dass keine oder wesentlich niedrigere Zinsen angefallen sind.

### **7. Gewährleistung und Haftungsausschluss**

- 7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen sind bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 7 Kalendertagen nach Annahme, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach deren Erkennbarkeit geltend zu machen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

- 7.2 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen wie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir nach unserer Wahl den vertragsgemäßen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Liefer-Ort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Vertragspartner berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 7.3 Für Schäden, die dem Vertragspartner aus dem Fehlen von uns zugesicherten Eigenschaften erwachsen, stehen wir ein, bei Handelsgeschäften mit Kaufleuten sowie Bestellungen juristischer Personen des öffentlichen rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen jedoch nur, soweit die Eigenschaftszusicherung gerade vor dem entstandenen Schaden schützen sollte.
- 7.4 Für den Fall unserer Leistungsverzuges oder von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung wird ein dem Vertragspartner zustehender Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung auf 50 % des Wertes der von uns zu erbringenden Leistung der Höhe nach begrenzt.
- 7.5 Im übrigen sind Schadenersatzansprüche, ob sie nun auf Mängel der Lieferung oder Leitung, Verzug, schuldhaftes Verhalten bei den Vertragsverhandlungen, positive Vertragsverletzung oder auf welchen Rechtsgrund auch immer gestützt werden, ausgeschlossen, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Lieferverhältnis ist unser Firmensitz, Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Nürnberg. Wir können jedoch stattdessen auch im allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners oder am Zahlungsort klagen.